



Satzung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)

Satzung vom 12. Mai 1956,
in der Fassung vom 19. September 2017

SATZUNG DER KGSt

I Allgemeines

§ 1 Aufgabe

(1) Die KGSt unterstützt ihre Mitglieder in allen Fragen des kommunalen Managements.

Die KGSt erfüllt ihre Aufgaben in Gemeinschaft mit ihren Mitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern, mit kommunalen Verbänden und Sachverständigen sowie Fachleuten aus der Verwaltungspraxis und Wissenschaft. Hierzu bildet die KGSt Gutachterausschüsse und Arbeitsgruppen.

Die KGSt entwickelt Grundsätze und Regeln für eine wirtschaftlich und effektiv arbeitende Verwaltung, pflegt den Erfahrungsaustausch und unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die KGSt verfolgt keine parteipolitischen Zwecke. Objektivität und Professionalität sind tragende Arbeitsgrundlagen der KGSt.

(2) Die KGSt arbeitet in enger Fühlungnahme mit den kommunalen Spitzenverbänden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die KGSt ist selbstlos tätig.

II Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können nur Gemeinden und Gemeindeverbände werden.

(2) Als korrespondierende Mitglieder können verselbständigte kommunale Einrichtungen, Träger interkommunaler Zusammenarbeit und sonstige Träger öffentlicher Aufgaben sowie gemeinnützige Stiftungen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Wirtschaftsjahres auf das Ende des nächstfolgenden Wirtschaftsjahres möglich.

(4) Im Fall einer Rechtsnachfolge gehen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf den Rechtsnachfolger über.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der KGSt.

§ 3 Rechte der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen der KGSt, insbesondere für Auskünfte, zur Verfügung. Die Mitglieder sind laufend über die Arbeit der KGSt zu unterrichten. Gutachten und Berichte sind ihnen zu überlassen. Einzelgutachten dürfen nicht beansprucht werden.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, sich mit Anträgen und Anregungen an die Organe zu wenden und in der Mitgliederversammlung (§ 6) das Stimmrecht auszuüben.

(3) Korrespondierende Mitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung und des Rechtes, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 6 Abs. 2 Satz 2).



SATZUNG DER KGSt

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben der KGSt die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet, über dessen Höhe der Verwaltungsrat der KGSt (§ 7) bestimmt. Kreise zahlen die Hälfte des Beitrags für Gemeinden und Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene. Bemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl am 30. September des abgelaufenen Haushaltsjahrs. Für sonstige Gemeindeverbände und korrespondierende Mitglieder legt der Verwaltungsrat einen Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

(3) Die Mitglieder haften über den Jahresbeitrag hinaus lediglich als Gesamtschuldner für die satzungsgemäß zustande gekommenen Verpflichtungen, die die KGSt gegenüber ihren nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Dienstkräften übernommen hat: Das gilt auch für den Fall der Auflösung der KGSt ohne Rechtsnachfolger. Die von der KGSt nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Dienstkräfte treten mit der Auflösung der KGSt in den einstweiligen Ruhestand, soweit sie nicht unter Wahrung ihres Besitzstandes von einem anderen Aufgabenträger übernommen werden. Die KGSt ist Mitglied der Rheinischen Versorgungskasse (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Diese Haftung besteht auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds fort, wenn die Verpflichtung bereits vor dem Ausscheiden begründet war. Im Übrigen ist die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der KGSt beschränkt.

III Organe

§ 5

(1) Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Verwaltungsrat (§ 7)
3. der Vorstand (§ 8).

(2) In Eilfällen tritt der Verwaltungsrat an die Stelle der Mitgliederversammlung und der Vorsitzende des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit dem Vorstand an die Stelle des Verwaltungsrats. Eilbeschlüsse sind dem an sich zuständigen Organ beim nächsten Zusammentritt vorzulegen. Beim Verwaltungsrat ist in Eilfällen auch eine Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie beschließt über Satzungsänderungen, über die Auflösung der KGSt (§ 10) und über sonstige ihr vom Verwaltungsrat vorgelegte Angelegenheiten. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 2).

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats mindestens einmal innerhalb von drei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Sie muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte es verlangen.



SATZUNG DER KGSt

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der KGSt bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der vertretenen Stimmen.

(4) In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter. Sein Stimmrecht beträgt bei Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhalb der Kreisebene für jede angefangenen 50.000 der Einwohner eine Stimme, bis zur Höchstzahl von 20 Stimmen. Das Stimmrecht der Kreisvertreter beträgt für jede angefangenen 100.000 der Einwohner eine Stimme. Für sonstige Gemeindeverbände wird das Stimmrecht bei der Festsetzung des Jahresbeitrags (§ 4 Abs. 2) in einem angemessenen Verhältnis zum Stimmrecht der Gemeinden geregelt. Jedes Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat legt die Richtlinien für die Arbeit der KGSt, insbesondere den Arbeitsplan, fest. Er entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder (§ 2 Abs. 1), beschließt über den Wirtschafts- und Stellenplan, über die Feststellung des Jahresabschlusses, setzt die Jahresbeiträge fest (§ 4 Abs. 2) und bestellt den Vorstand (§ 8 Abs. 2). Der Verwaltungsrat trifft die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung der Dienstkräfte und beschließt über die Anstellung und Entlassung im einzelnen Fall, soweit er diese Befugnis nicht dem Vorstand überträgt. Er erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand und beschließt über alle sonstigen Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zukommt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechsunddreißig in der kommunalen Praxis erfahrenen Persönlichkeiten. Diese Persönlichkeiten sollen sich für die Arbeit der KGSt besonders aufgeschlossen gezeigt haben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet selbsttätig mit dem Ausscheiden aus der für die Wahl maßgebend gewesenen kommunalen Tätigkeit. Der Vorstand ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie ein erster und ein zweiter und dritter Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden mit einer vierwöchigen Einladungsfrist mindestens zweimal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mindestmitgliederzahl gemäß Abs. 2 es verlangt. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mindestmitgliederzahl gemäß Abs. 2 anwesend sind. Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die jeweils vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(5) Der Verwaltungsrat setzt eine Personal- und Finanzkommission ein, die den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss vorberät, die Entwicklung der Finanzen und die Abwicklung des Wirtschaftsplans kontrolliert.

Die Personal- und Finanzkommission besteht aus bis zu zehn Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Finanzkommission berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig.



SATZUNG DER KGSt

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Er ist Leiter der Geschäftsstelle. Er trägt die Verantwortung für die Arbeit der KGSt, insbesondere für die von ihr herausgegebenen Gutachten und sonstigen Arbeitsergebnisse im Rahmen der Geschäftsordnung und der ihm vom Verwaltungsrat erteilten Richtlinien.

(2) Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 6 - 12 Jahren bestellt.

(3) Der Vorstand ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten. Er erlässt für die Geschäftsstelle mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Geschäftsordnung, in der auch die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden geregelt wird.

(4) Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des Vorstandes.

IV Wirtschaftsführung

§ 9 Grundsätze der Wirtschaftsführung

Die KGSt arbeitet ohne die Absicht der Gewinnerzielung. Für die Wirtschaftsführung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Jahresbeiträge (§ 4 Abs. 2) sind so festzusetzen, dass sie lediglich den voraussichtlichen Jahresbedarf decken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KGSt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der KGSt nicht mehr als ihre etwa gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlage zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der KGSt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Buchführung, Jahresabschluss und Prüfung

(1) Die KGSt führt ihre Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Buchführung und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches mit der Ausnahme, dass die Pensionsverpflichtungen auf Grund von nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Dienstkräften abweichend zu § 249 Abs. 1 HGB ab dem 01.01.2018 für zukünftige Jahresabschlüsse auf dem Stand der Pensionsrückstellungen zum 31.12.2017 angehalten werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der Pensionsrückstellungen zum 31.12.2017 und den nach handelsrechtlichen Vorschriften (§ 253 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 HGB) zum jeweiligen Abschlussstichtag bewerteten Pensionsrückstellungen ist im Anhang anzugeben.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bilden den Jahresabschluss.

(3) Es ist ein Jahresabschluss der KGSt vom Vorstand zu erstellen. Dieser umfasst eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang. Jahresabschluss und Lagebericht sind in den ersten vier Monaten für das vergangene Wirtschaftsjahr zu erstellen.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer). Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat bestimmt.



SATZUNG DER KGSt

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat spätestens drei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Er ist in konsolidierter Form und für die einzelnen Geschäftsbereiche vorzulegen.

(2) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Neben dem Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr ist ein Erfolgsplan für die drei auf das Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahre zu erstellen.

(3) Der Vermögensplan muss mindestens die voraussehbaren Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, enthalten.

(4) Der Stellenplan enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.

§ 12 Verwendungszweck des Vermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung der KGSt oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der KGSt nach voller Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, insbesondere nach Erfüllung oder Sicherung aller Versorgungsbezüge der nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Dienstkräfte, soweit es die etwa gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kunst, Erziehung, Volks- und Berufsbildung) zu verwenden haben.

Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung und Quellenangabe

Copyright 2017 KGSt Köln

KGSt
Kommunale Gemeinschaftsstelle für
Verwaltungsmanagement
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon +49 221 37689-0
Telefax +49 221 37689-7459
E-Mail-Syntax: Vorname.Nachname@kgst.de
Die KGSt im Internet: www.kgst.de